

Verwaltungsstrukturen bündeln – Pastoral dezentral erhalten

Arbeitshilfe zur Abwägung der verschiedenen Grundmodelle und ihrer Bedeutung für die Pastoral vor Ort

Arbeitshilfe zur Abwägung der verschiedenen Grundmodelle und ihrer Bedeutung für die Pastoral vor Ort

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei Ihren konzeptionellen Überlegungen im Prozess der Entwicklung des pastoralen Raumes werden Sie immer wieder auf die Frage stoßen, welches Rechtsmodell für diesen Raum zukünftig am besten geeignet zu sein scheint, um Ihren inhaltlichen Überlegungen zu entsprechen und diese zum Keimen bringen zu können. Dabei möchten wir Sie ermutigen, zunächst die inhaltlichen Überlegungen weiter zum Reifen zu bringen, um auf diesem soliden Untergrund eine gut abgewogene Entscheidung treffen zu können.

Diese Arbeitshilfe bietet Ihnen das entsprechende Werkzeug für Ihre Entscheidung.

1. Sie stellt Ihnen zunächst die unterschiedlichen Optionen künftiger Pfarrei- und Vermögensverwaltungsstrukturen dar.
2. In einem zweiten Schritt bietet sie Ihnen eine Checkliste, um Ihre eigenen inhaltlichen Überlegungen zur Grundlage Ihrer Entscheidung werden zu lassen.

Die Checkliste greift die sieben verschiedenen Wesensaspekte einer Organisationsentwicklung auf, die dem Leitfaden zur Erstellung einer Pastoralvereinbarung zu Grunde liegen und von Ihnen auf die eine oder andere Art und Weise bearbeitet worden sind. Zu jedem dieser Wesensaspekte sind verschiedene inhaltliche Thesen aufgeführt. Anhand einer Punkteverteilung sind Sie eingeladen zu beurteilen, in welchem der drei möglichen Rechtsmodelle diese Thesen am ehesten zu realisieren sind. Um Sie mit den unterschiedlichen Rechtsmodellen vertraut zu machen, werden diese zu Beginn der Arbeitshilfe nochmals ausführlich dargestellt.

Wenn Sie zum Abschluss Ihrer Bewertungen die unterschiedlichen Punktezahlen der jeweiligen Modelle in den Blick nehmen, bekommen Sie ein gutes Gefühl dafür, welches Rechtsmodell am ehesten geeignet ist, Ihre inhaltlichen Überlegungen aufzugreifen und umzusetzen, um so das Weiterleben des Glaubens in Ihrem pastoralen Raum zu fördern.

Verwaltungsstrukturen bündeln – Pastoral dezentral erhalten

Arbeitshilfe zur Abwägung der verschiedenen Grundmodelle und ihrer Bedeutung für die Pastoral vor Ort

Optionen künftiger Pfarrei- und Vermögensverwaltungsstrukturen

Die Grundentscheidung

Für welches der drei Grundmodelle sich die Kirchengemeinden/Pfarreien entscheiden, hängt von unterschiedlichen Voraussetzungen ab. Für einige Räume ist im „Diözesangesetz zur territorialen Fortschreibung der pastoralen Räume im Erzbistum Paderborn“ vom 17. Dezember 2009 (KA 2010, Nr. 2) die Bildung von Gesamtpfarreien verbindlich vorgegeben worden; hier kann nur eine Zusammenführung erfolgen (vgl. unten: Gesamtmodell C), entweder im Wege der Ein-/Rückpfarrung oder der Auflösung und Neubildung. Besteht keine diözesangesetzliche Vorgabe zur Bildung einer Gesamtpfarrei, sind die Kirchengemeinden/Pfarreien grundsätzlich frei in der Wahl des Grundmodells.

Eines der Argumente, die von den kirchengemeindlichen Gremien abzuwägen sind, ist die Auswirkung auf die finanzielle Situation. Die derzeit (Stand: 1.5.2011) geltenden Regelungen werden im jeweiligen Kontext dargestellt.

Verwaltungsstrukturen bündeln – Pastoral dezentral erhalten

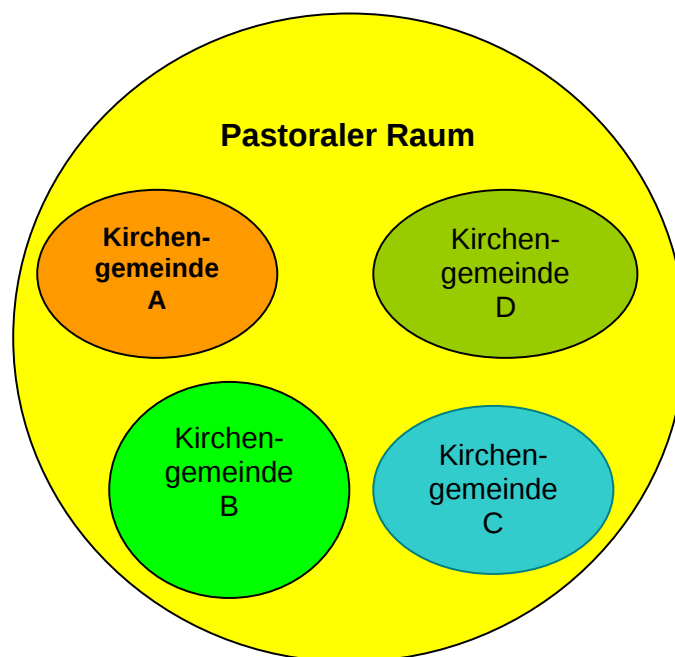
Arbeitshilfe zur Abwägung der verschiedenen Grundmodelle und ihrer Bedeutung für die Pastoral vor Ort

Die Modelle

Grundmodell A (Status quo)

Die Kirchengemeinden/Pfarreien bleiben in ihrer bisherigen Form unverändert bestehen und arbeiten innerhalb des pastoralen Raumes als Pastoralverbund zusammen.

Jede Kirchengemeinde/Pfarrei wählt weiterhin ihren eigenen Kirchenvorstand gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.



Grundmodell A

Für jede Kirchengemeinde sind die Regeln der Schlüsselzuweisung separat anzuwenden. Im Wesentlichen bestehen die Schlüsselzuweisungen an Kirchengemeinden derzeit (Stand: 1.5.2011) aus den Komponenten:

Sockelförderung: 6.500 Punkte für Kirchengemeinden mit eigener Vermögensverwaltung
 2.500 Punkte für Kirchengemeinden ohne eigene Vermögensverwaltung

Mitgliederförderung: je Katholik werden zwischen 6 und 11 Punkte berechnet

Verwaltungsstrukturen bündeln – Pastoral dezentral erhalten

Arbeitshilfe zur Abwägung der verschiedenen Grundmodelle und ihrer Bedeutung für die Pastoral vor Ort

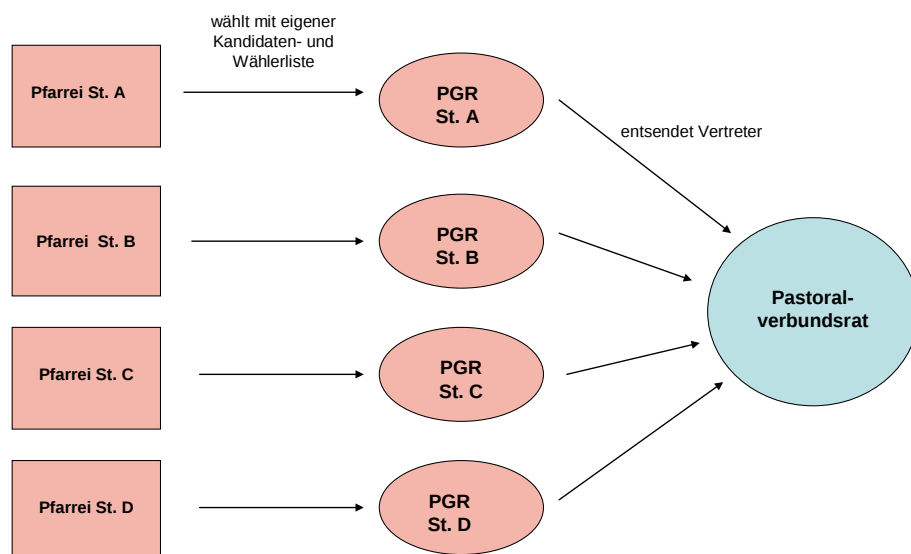
Strukturen: für anerkannte Dienstgebäude gibt es zwischen 1.000 und 3.000 Punkten
Sonderfaktoren: für Ordensschwestern, ausländische Missionen etc. gibt es weitere Detailregelungen

Die Punktsomme wird über einen jährlich neu festgesetzten Punktwert auf Euro-Werte umgerechnet. Auf das so errechnete Zuweisungsvolumen werden eigene Einkünfte der Kirchengemeinden teilweise angerechnet.

Zusätzlich werden ein Punkt je Katholik sowie Fahrtkostenförderungen jeweils auf Pastoralverbundsebene konzentriert der Kirchengemeinde treuhänderisch bereitgestellt, in der der PV-Leiter seinen Dienstsitz hat. Über die Verwendung dieser Mittel ist durch den Finanzausschuss im PV zu entscheiden.

Für die Wahl der Pfarrgemeinderäte gibt es zwei Alternativen:

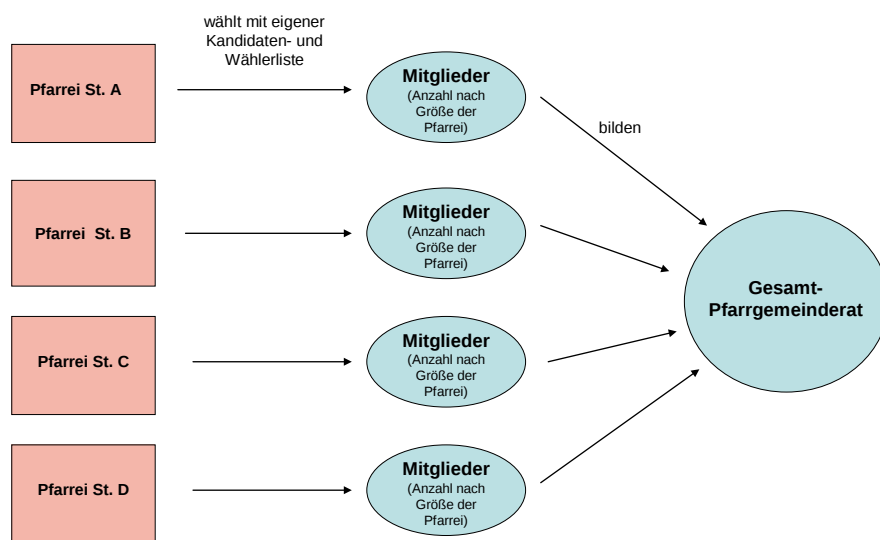
1. Jede Kirchengemeinde/Pfarrei wählt mit eigener Kandidaten- und Wählerliste einen eigenen Pfarrgemeinderat gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Die Vorsitzenden der Pfarrgemeinderäte gehören dem Pastoralverbundsrat an. Eventuell werden weitere Vertreter entsandt.



Verwaltungsstrukturen bündeln – Pastoral dezentral erhalten

Arbeitshilfe zur Abwägung der verschiedenen Grundmodelle und ihrer Bedeutung für die Pastoral vor Ort

2. Wenn vor der Wahl die Entscheidung getroffen wurde, einen Gesamt-Pfarrgemeinderat zu bilden, wählt jede Kirchengemeinde/Pfarrei gemäß ihrer Katholikenzahl eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern des Gesamt-Pfarrgemeinderates. Dies geschieht ebenfalls mit eigener Kandidaten- und Wählerliste.



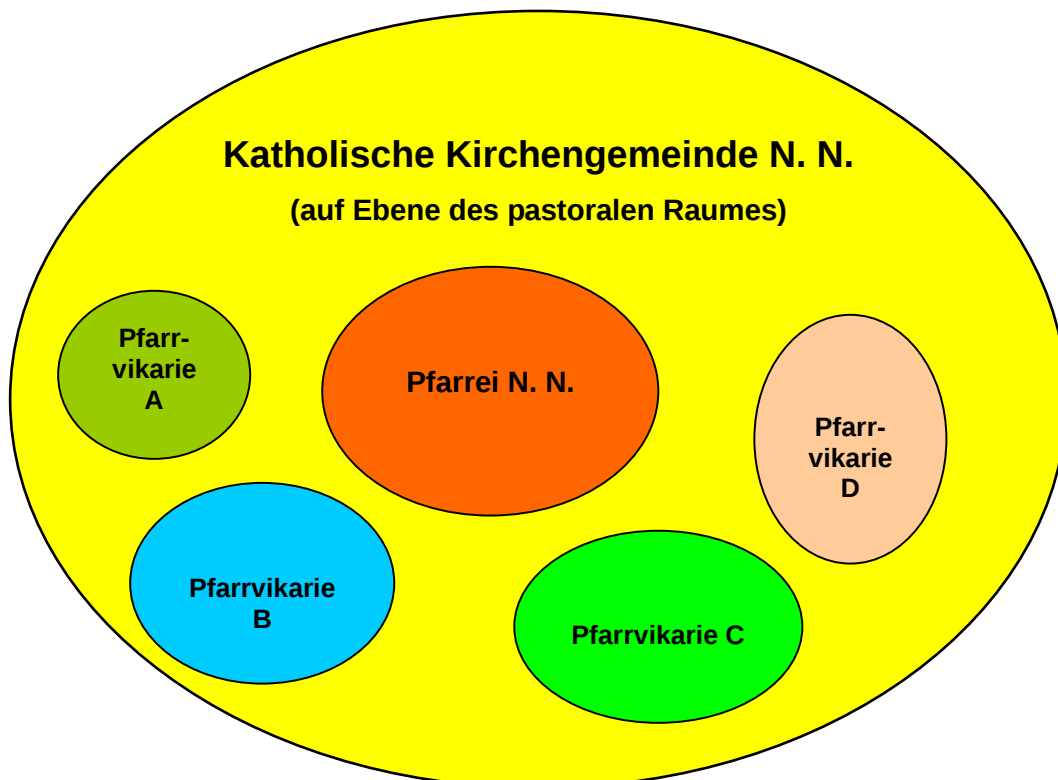
Verwaltungsstrukturen bündeln – Pastoral dezentral erhalten

Arbeitshilfe zur Abwägung der verschiedenen Grundmodelle und ihrer Bedeutung für die Pastoral vor Ort

Grundmodell B „Pfarrei-Pfarrvikarie-Modell (PPM)“

Alle Kirchengemeinden/Pfarreien im Bereich des betreffenden pastoralen Raumes werden durch den Erzbischof gemäß den kirchenrechtlichen Bestimmungen aufgehoben. Im gleichen Zuge erfolgt

- staatsrechtlich, d. h. im weltlichen Rechtskreis, eine Zusammenführung zu einer gesamten, neuen Kirchengemeinde,
- kirchenrechtlich in demselben Territorium eine Unterteilung in eine Pfarrei und eine je nach Einzelfall zu bestimmende Anzahl von Pfarrvikarien ohne eigene Vermögensverwaltung.



Verwaltungsstrukturen bündeln – Pastoral dezentral erhalten

Arbeitshilfe zur Abwägung der verschiedenen Grundmodelle und ihrer Bedeutung für die Pastoral vor Ort

Grundmodell B

Da der Kirchenvorstand immer der Rechtseinheit „Kirchengemeinde“ zugeordnet ist, gibt es in diesem Modell nur einen einzigen Kirchenvorstand. Dieser wird von allen Mitgliedern der Kirchengemeinde, d. h. aus dem Bereich der Pfarrei und der Pfarrvikarien als einheitlichem „Wahlraum“ heraus, gewählt.

Weil das Kirchenvorstandsrecht die Bildung von Wahlbezirken nicht ermöglicht, muss eine Kandidatenliste für die gesamte Kirchengemeinde aufgestellt werden.

Die Kirchengemeinde ist in ihrem gesamten Bereich Trägerin des Vermögens und aller Einrichtungen, d. h. auch der Friedhöfe, Kindertagesstätten und sozialen Einrichtungen in den Pfarrvikarien. Es existiert ein Gesamtetat auf Ebene der Kirchengemeinde.

Der Gesamtetat ist auch die Ebene, auf der die kontinuierliche finanzielle Förderung der Gemeindeaufgaben durch Kirchensteuerzuweisungen stattfindet. Wesentlicher Faktor für die Zuweisungen ist die Zahl der Gemeindemitglieder. Anhand deren Zahl werden Schlüsselzuweisungen berechnet. Für jedes Mitglied gibt es eine feste Zahl von Basispunkten und eine Zahl von Strukturpunkten, die sich aus der Umrechnung der früheren Sockelbeträge für Pfarreien und deren Gebäudeausstattung ergibt.

Durch einen Zusammenschluss von Kirchengemeinden bleiben die Mitgliederzahlen unverändert. Damit entspricht auch die Schlüsselzuweisung einer zusammengeschlossenen neuen Kirchengemeinde praktisch immer der Summe der Zuweisungen der zuvor selbstständigen Einzelgemeinden. Nur bei einem Zusammenschluss mit mehr als 20.000 Mitgliedern ergibt sich aufgrund der Gemeindegröße ein etwas geringerer Punktansatz für die Mitgliederzahl oberhalb dieser Berechnungsschwelle.

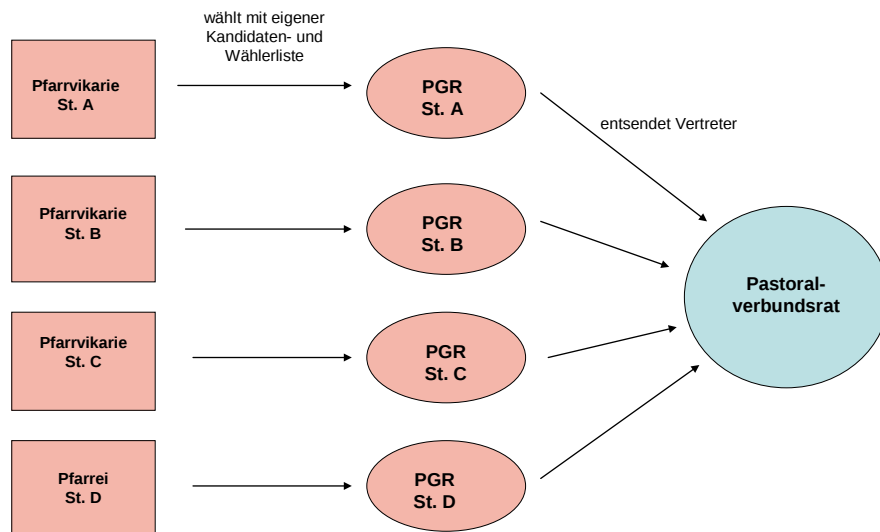
Bei den Überlegungen eines Zusammenschlusses sollten darüber hinaus auch steuerliche und organisatorische Überlegungen in den Blick genommen werden. Ein wachsender Teil der Schlüsselzuweisungen wird inzwischen auf der Ebene des Pastoralverbundes bereitgestellt, um die dort anfallenden übergreifenden Aufgaben mitzufinanzieren. Bei selbstständigen Kirchengemeinden ist dann ein Finanzausschuss einzurichten, der aus Mitgliedern aller Kirchenvorstände gebildet wird und die Verwendung der dort verfügbaren Schlüsselzuweisungen koordiniert. Bei einem Gemeindegemeinschaftszusammenschluss auf der Ebene des Pastoralverbundes übernimmt dies direkt der Kirchenvorstand durch die Bewirtschaftung des Gesamtetats. Außerdem ist zu beachten, dass verschiedenen Aktivitäten der Kirchengemeinde künftig umsatzsteuerpflichtig sein können. Die geltenden Grenzen für Bagatellgeschäfte können ggf. von zusammengeschlossenen Gemeinden leichter überschritten werden.

Verwaltungsstrukturen bündeln – Pastoral dezentral erhalten

Arbeitshilfe zur Abwägung der verschiedenen Grundmodelle und ihrer Bedeutung für die Pastoral vor Ort

Für die Wahl der Pfarrgemeinderäte gibt es zwei Alternativen:

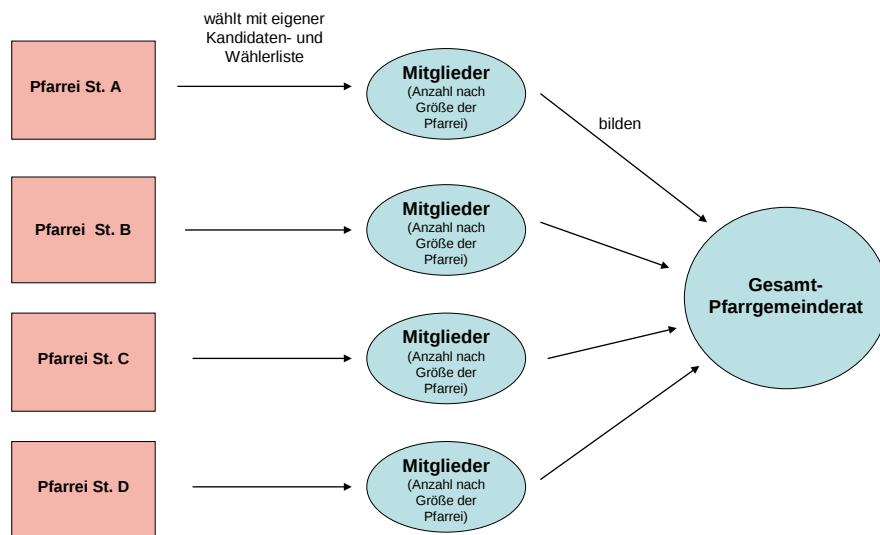
1. Jede Pfarrei/Pfarrvikarie wählt mit eigener Kandidaten- und Wählerliste einen eigenen Pfarrgemeinderat gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Die Vorsitzenden der Pfarrgemeinderäte gehören dem Pastoralverbundsrat an. Eventuell werden weitere Vertreter entsandt.



2. Wenn vor der Wahl die Entscheidung getroffen wurde, einen Gesamt-Pfarrgemeinderat zu bilden, wählt jede Pfarrei/Pfarrvikarie gemäß ihrer Katholikenzahl eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern des Gesamt-Pfarrgemeinderates. Dies geschieht ebenfalls mit eigener Kandidaten- und Wählerliste.

Verwaltungsstrukturen bündeln – Pastoral dezentral erhalten

Arbeitshilfe zur Abwägung der verschiedenen Grundmodelle und ihrer Bedeutung für die Pastoral vor Ort



Grundmodell C „Gesamtmodell“ oder auch „Gesamtpfarrei“

Alle Kirchengemeinden/Pfarreien werden auf Ebene des jeweiligen pastoralen Raums zu einer Kirchengemeinde/Pfarrei zusammengelegt („Gesamtmodell“ oder „Gesamtpfarrei“). Das Erfordernis, einen Pastoralverbund zu bilden, entfällt. Innerhalb der Kirchengemeinde erfolgt kirchenrechtlich somit keine Binnendifferenzierung in eine Pfarrei und Pfarrvikarien o. e. V. wie in Grundmodell B.



Verwaltungsstrukturen bündeln – Pastoral dezentral erhalten

Arbeitshilfe zur Abwägung der verschiedenen Grundmodelle und ihrer Bedeutung für die Pastoral vor Ort

Grundmodell C

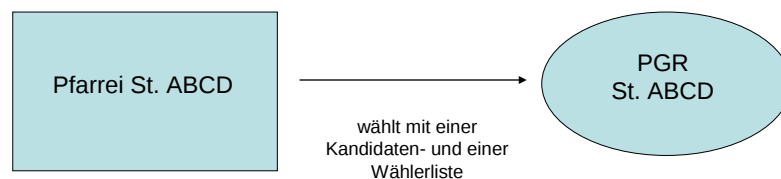
Die neue Gesamtgemeinde ist Trägerin aller kirchengemeindlichen Einrichtungen ihres Bereichs, z. B. der Friedhöfe und Sozialeinrichtungen.

Da eine Wahl von Kirchenvorstandsmitgliedern in Wahlbezirken oder Wahlkreisen rechtlich nicht möglich ist, müssen die Kirchenvorstände in diesem Modell „zentral“ gewählt werden. Es ist stets eine Gesamt-Wahlliste aufzustellen.

Hinsichtlich der Schlüsselzuweisungen ist dieses Modell identisch mit dem Modell B, da der Kirchengemeinde in beiden Fällen nur ein Sockelbetrag, ein Zuschuss für jede ehemalige Pfarrkirche von 2.500 Punkten und ein Sonderzuschuss über den Differenzbetrag (vgl. Detailberechnung in Modell B) zusteht.

In beiden Modellen ist es grundsätzlich möglich, fach- oder ortsbezogene Teilhaushalte zu bilden. Die fachbezogene Unterteilung ist bereits heute durch die Gliederung des Haushalts in Hauptbereiche vorhanden. Zusätzlich könnten Haushaltsstellen eingerichtet werden, über die Ausgaben in den ehemals selbständigen Kirchengemeinden/Pfarreien verbucht werden können.

Für die Pfarrei wird ein Pfarrgemeinderat gewählt. Dies geschieht mit einer gemeinsamen Kandidaten- und Wählerliste.



Verwaltungsstrukturen bündeln – Pastoral dezentral erhalten

Arbeitshilfe zur Abwägung der verschiedenen Grundmodelle und ihrer Bedeutung für die Pastoral vor Ort

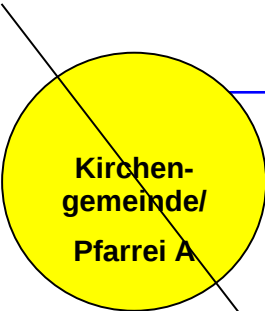
Untervarianten der Grundmodelle

Die Grundmodelle können auch in Untervarianten realisiert werden. So wäre es zum Beispiel denkbar, innerhalb eines neuen pastoralen Raumes Zusammenlegungen von Kirchengemeinden/Pfarreien auf Ebene der heutigen Pastoralverbünde zu realisieren.

Ausgewählte rechtliche Aspekte bei der Zusammenlegung von Kirchengemeinden / Pfarreien

Die Zusammenlegung von Kirchengemeinden kann innerhalb der drei Grundmodelle auf zwei unterschiedlichen Wegen erfolgen:

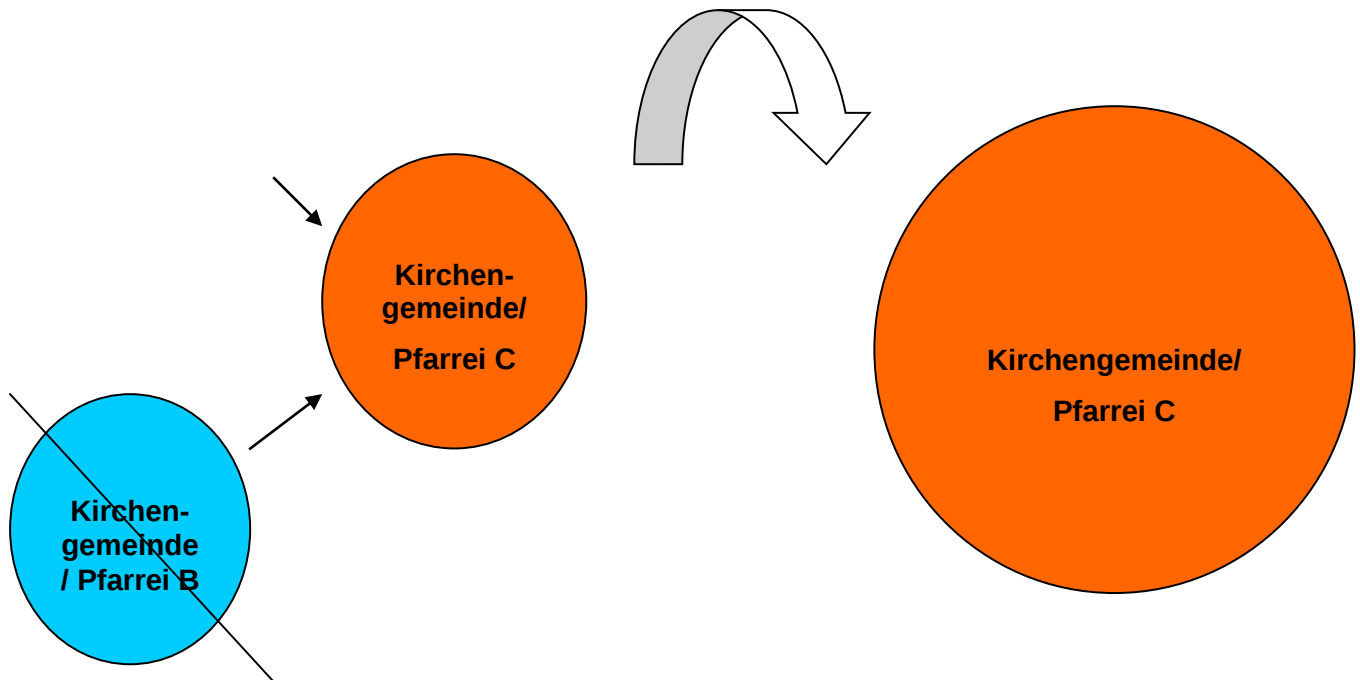
Zusammenlegung im Wege der Ein- oder Rückpfarrung



Kirchen-
gemeinde/
Pfarrei A

Verwaltungsstrukturen bündeln – Pastoral dezentral erhalten

Arbeitshilfe zur Abwägung der verschiedenen Grundmodelle und ihrer Bedeutung für die Pastoral vor Ort



Die aufnehmende Kirchengemeinde/Pfarrei bleibt bestehen, die anderen Kirchengemeinden/Pfarreien werden aufgelöst und verlieren auch ihren Rechtsstatus als Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die aufnehmende Kirchengemeinde/Pfarrei tritt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in die Rechte und Pflichten der aufgelösten Kirchengemeinden/Pfarreien ein und umfasst mit Vollzug der Neuordnung deren Territorium.

Zu unterscheiden ist zwischen einer Ein- und einer Rückpfarrung. Letztere betrifft ausschließlich die Rückführung abgepfarrter Tochtergemeinden zur „Mutterpfarrei“. Die Einpfarrung betrifft dagegen Gemeinden ohne derartige historische Bindungen.

Die aufnehmende Kirchengemeinde tritt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in sämtliche Rechte und Pflichten der aufgehobenen Kirchengemeinden ein. Dies betrifft neben dem Grundvermögen auch die Trägerschaften von Einrichtungen (Friedhöfe, Kindertagesstätten etc.), Gesellschaftsanteile und schuldrechtliche Verpflichtungen, z. B. aus Kauf- oder Werkverträgen oder Dauerschuldverhältnissen (Miete, Pacht, Leasing).

Der Kirchenvorstand kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Ausschüsse einrichten, die nach fachlichen Schwerpunkten, aber auch nach räumlichen Gesichtspunkten gebildet werden können. Diesen Ausschüssen kann er auf Widerruf auch die Bewirtschaftung von Haushaltsansätzen übertragen. Wichtig ist – wie bei jeder Ausschussbildung – dass der Kirchenvorstand in seiner gesetzlichen Zuständigkeit für die Vertretung und Verwaltung der gesamten Kirchengemeinde und ihres Vermögens nicht „ausgehebelt“ wird, insbesondere das Verfügungsrecht über die Haushaltsmittel behält.

Verwaltungsstrukturen bündeln – Pastoral dezentral erhalten

Arbeitshilfe zur Abwägung der verschiedenen Grundmodelle und ihrer Bedeutung für die Pastoral vor Ort

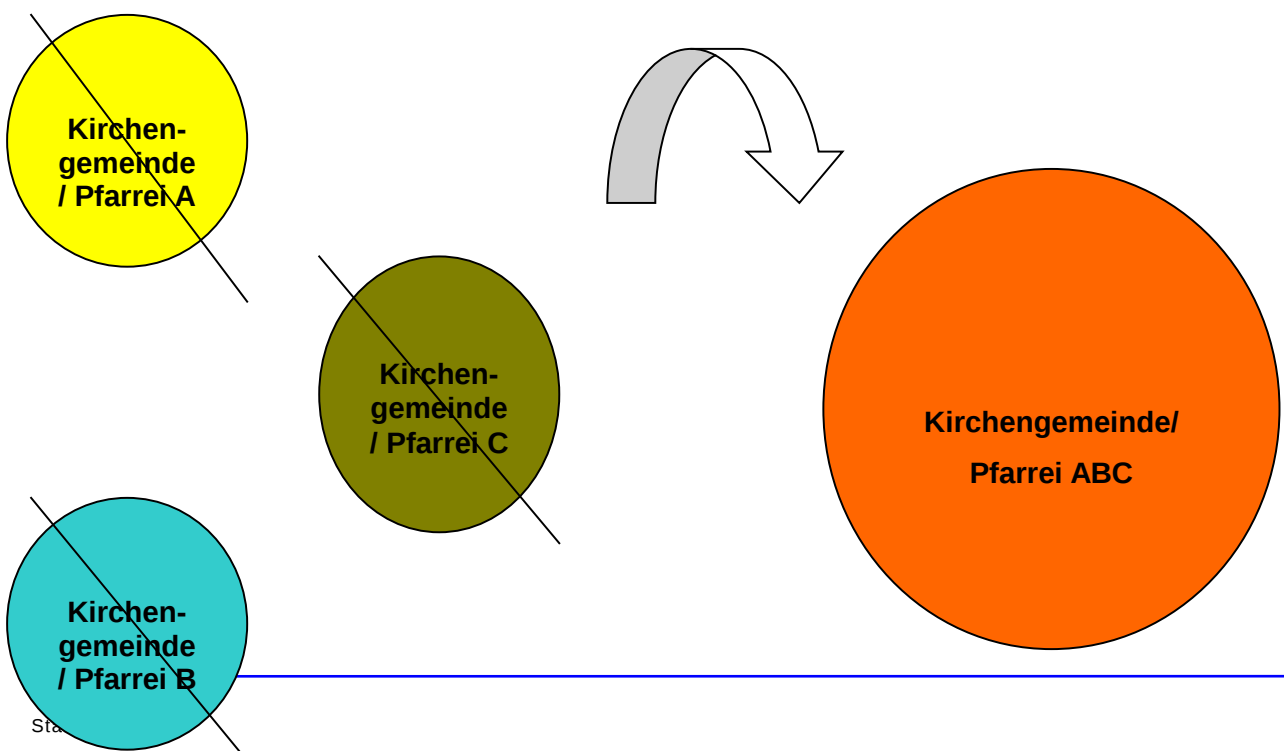
Der Kirchenvorstand der aufnehmenden Kirchengemeinde/Pfarrei bleibt bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl in seiner aktuellen Besetzung bestehen. Da es nach dem VVG keine Möglichkeit gibt, einen Kirchenvorstand anlässlich der Erweiterung des Gemeindegebietes durch bischöfliche Anordnung aufzulösen, empfiehlt es sich, eine Ein- oder Rückpfarrung stets in die zeitliche Nähe der nächsten Kirchenvorstandswahl zu legen.

Die rechtlich selbstständigen Sondervermögen (z. B. Benefizien), die vom Kirchenvorstand verwaltet und vertreten werden, bleiben grundsätzlich selbstständig und werden durch den Kirchenvorstand der aufnehmenden Kirchengemeinde unter Beibehaltung ihrer Zweckbestimmung verwaltet und vertreten.

In den bisherigen Kirchengemeinden angesammelte Spendenmittel sind weiterhin so eng wie möglich nach dem Spenderwillen zu verwenden. Dies kann einerseits zu einer überörtlichen Verwendung führen (z.B. mit dem Zweck: Jugendarbeit in der Kirchengemeinde), andererseits aber auch eine örtliche Bindung nahelegen (z.B. Zweck: Erhalt des Kirchengebäudes A). Vorhandene Etatrücklagen können unabhängig davon, ob sie vor oder nach dem Zusammenschluss entstanden sind, für die entsprechenden Zwecke des Etats, d.h. übergreifend im neuen größeren Gemeindegebiet eingesetzt werden. Der Kirchenvorstand trägt dann auch die Verantwortung für alle notwendigen Bauerhaltungsmaßnahmen in allen Standorten der Gemeinde.

Arbeitsrechtlich ist zu beachten, dass die Ein- oder Rückpfarrung grundsätzlich einen Betriebsübergang gem. § 613a BGB darstellt.

Zusammenlegung im Wege der Aufhebung und Neubildung



Verwaltungsstrukturen bündeln – Pastoral dezentral erhalten

Arbeitshilfe zur Abwägung der verschiedenen Grundmodelle und ihrer Bedeutung für die Pastoral vor Ort

Unter Aufhebung *aller* beteiligten Kirchengemeinden/Pfarreien wird eine neue Kirchengemeinde/Pfarrei gebildet. Diese erhält einen neuen Namen, originäre Körperschaftsrechte und vermögensrechtlich den Status einer Rechtsnachfolgerin der bisherigen Kirchengemeinden/Pfarreien. Die Organe und Gremien – und somit auch die Kirchenvorstände – der früheren Kirchengemeinden/Pfarreien erlöschen und müssen neu gebildet werden.

Eine Aufhebung und Neubildung hat in der Regel eine Namensneubildung der Kirchengemeinde/Pfarrei zur Folge. Die Namen der Kirchenpatronate bleiben grundsätzlich bestehen.

Die neu gebildete Kirchengemeinde tritt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in sämtliche Rechte und Pflichten der aufgehobenen Kirchengemeinden ein. Dies betrifft neben dem Grundvermögen auch die Trägerschaften von Einrichtungen (Friedhöfe, Kindertagesstätten etc.), Gesellschaftsanteile sowie schuldrechtliche Verpflichtungen, z. B. aus Kauf- oder Werkverträgen oder Dauerschuldverhältnissen (Miete, Pacht, Leasing).

Die rechtlich selbstständigen Sondervermögen (z. B. Benefizien), die vom KV verwaltet und vertreten werden, bleiben grundsätzlich selbstständig und werden durch den Kirchenvorstand der neuen Kirchengemeinde unter Beibehaltung ihrer Zweckbestimmung verwaltet und vertreten.

Hinsichtlich der Gestaltung des Gemeindehaushaltes und der Verwendung von Spendenmitteln gelten unabhängig von dem gewählten Weg der Zusammenlegung die bereits genannten Regelungen.

Mit der Aufhebung der Kirchengemeinden/Pfarreien erlöschen alle pfarrlichen und kirchengemeindlichen Gremien, so auch der Pfarrgemeinderat und der Kirchenvorstand. Hinsichtlich der Neubildung von Kirchenvorständen bestehen grundsätzlich zwei Möglichkeiten:

a) Sofortige Anordnung einer Neuwahl durch die Erzbischöfliche Behörde

Es wird im Gebiet der neuen Kirchengemeinde unmittelbar nach der Errichtung ein neuer Kirchenvorstand gemäß den gesetzlichen Vorgaben gewählt.

b) Übergangsweise Bestellung eines „Vermögensverwaltungsrates“

In analoger Anwendung des § 19 VVG kann durch die Erzbischöfliche Behörde für eine Übergangszeit – etwa bis zum nächsten turnusmäßigen KV-Wahltermin im Erzbistum

Verwaltungsstrukturen bündeln – Pastoral dezentral erhalten

Arbeitshilfe zur Abwägung der verschiedenen Grundmodelle und ihrer Bedeutung für die Pastoral vor Ort

Paderborn – ein „Vermögensverwaltungsrat“ eingesetzt werden. Dieser Verwaltungsrat wäre Vermögensverwalter im Sinne des § 19 VVG und träte übergangsweise an die Stelle des regulären Kirchenvorstandes. Um die Bereiche der früheren Kirchengemeinden/Pfarreien angemessen zu vertreten, kann der Vermögensverwaltungsrat zum Beispiel mit Mitgliedern der früheren Kirchenvorstände besetzt werden.

Hinsichtlich der Neubildung der Pfarrgemeinderäte werden die Regelungen durch die gültigen Statuten bzw. die Erzbischöfliche Behörde getroffen.

Welcher der beiden dargestellten Wege – Rück-/Einpfarrung oder Auflösung/Neubildung – gewählt wird, ist je nach Lage des Einzelfalls zu entscheiden. Neben pastoralen Aspekten sind in der Regel auch rechtliche, nicht minder aber auch (kirchen-)historische und lokale Besonderheiten zu berücksichtigen. Es gilt, zwischen allen Faktoren eine sorgsame Gesamtschau und Abwägung vorzunehmen.

Zu näheren Einzelheiten vgl. die vom Erzbischöflichen Generalvikariat herausgegebene Handreichung „Verwaltungsstrukturen bündeln – Pastoral dezentral erhalten“ vom 15. Oktober 2009.

Ansprechpersonen im Erzbischöflichen Generalvikariat:

Bei Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Neubildung von Kirchengemeinden:

Justitiar Marcus Baumann-Gretza

Bereich Recht

Domplatz 3, 33098 Paderborn

T. 05251/125-1351

E-Mail: rechtsamt@erzbistum-paderborn.de

Marlene Hoischen

Bereich Recht

Domplatz 3, 33098 Paderborn

T. 05251/125-1325

E-Mail: rechtsamt@erzbistum-paderborn.de

Verwaltungsstrukturen bündeln – Pastoral dezentral erhalten

Arbeitshilfe zur Abwägung der verschiedenen Grundmodelle und ihrer Bedeutung für die Pastoral vor Ort

Kirchenrechtliche Fragestellungen:

Herr Alexander Schlüter

Bereich Recht

Tel. 05251/125-1258 / E-Mail: alexander.schlueter@erzbistum-paderborn.de

Fragen zu finanziellen Aspekten:

Raimund Eilebrecht

Bereich Finanzen

Abt. 1: Kirchengemeinden und Gemeindeverbände - Leitung

Domplatz 3, 33098 Paderborn

Tel.: 05251/125-1315

E-Mail: raimund.eilebrecht@erzbisium-paderborn.de

Fragen zu Pfarrgemeinderäten:

Matthias Kolk

Referat Rätearbeit

Domplatz 3, 33098 Paderborn

Tel. 05251/125-1336

E-Mail: matthias.kolk@erzbistum-paderborn.de

Fragen zur Beratung und Begleitung:

Gunther Landschütz

Beratungsdienste

Tel. 05251/125-1573

E-Mail: gunther.landschuetz@erzbistum-paderborn.de

Verwaltungsstrukturen bündeln – Pastoral dezentral erhalten

Arbeitshilfe zur Abwägung der verschiedenen Grundmodelle und ihrer Bedeutung für die Pastoral vor Ort

Checkliste

Abwägung der verschiedenen Rechtsmodelle und ihrer Bedeutung für die Pastoral vor Ort

Die folgenden Seiten haben die Form einer Checkliste, anhand derer Sie einschätzen und abwägen können, welches der zuvor beschriebenen möglichen Rechtsmodelle für den Pastoralverbund für Sie am besten geeignet ist. Daraus erwächst keine konkrete Handlungsanweisung, sondern es werden Tendenzen aufgezeigt, die in Ihre Diskussion einfließen können.

Wenn Sie diese Checkliste mit eigenen Thesen ergänzen wollen, fügen Sie diese einfach zusätzlich in die linke Spalte ein.

1. Selbstverständnis, Visionen, Ziele

In welchem der drei Rechtsmodelle lassen sich die von Ihnen herausgearbeiteten Inhalte zu diesem Punkt am besten verwirklichen?

(kein Punkt = nein, ● = wenig, ●● = gut, ●●● = sehr gut)

	A	B	C
Eine gelungene Zusammenarbeit ist gewährleistet und schafft Arbeitserleichterung.			
Die Eigenständigkeit und die Kooperation im neuen Raum stehen in einer guten Balance.			
In diesem Modell können die anvisierten Zukunftsbilder gut umgesetzt werden.			
Die Struktur hilft, die Themen der vier Perspektivfelder des Erzbistums aufzugreifen.			
Für die Christen ist die Möglichkeit gegeben, eine pastorale Heimat zu finden.			

Verwaltungsstrukturen bündeln – Pastoral dezentral erhalten

Arbeitshilfe zur Abwägung der verschiedenen Grundmodelle und ihrer Bedeutung für die Pastoral vor Ort

Es wird nicht nur das „Bestehende“ aufrechterhalten, sondern es werden in der Pastoral neue Wege ausprobiert.			
.....			

2. Menschen, Lebensraum, Konzepte

In welchem der drei Rechtsmodelle lassen sich die von Ihnen herausgearbeiteten Inhalte zu diesem Punkt am besten verwirklichen?

(kein Punkt = nein, ● = wenig, ●● = gut, ●●● = sehr gut)

	A	B	C
Die Balance zwischen dem großen Raum und der Heimat/ dem Beziehungsraum als Nahraum gelingt gut.			
Die Beteiligung der Menschen ist in diesem Modell gut gewährleistet.			
Dieses Rechtsmodell ermöglicht, dass jeder unabhängig von seinem Lebensraum und seinem Lebensentwurf seinen Platz in Gemeinschaft finden kann.			
In diesem Modell kann der Gedanke der „Kundenfreundlichkeit“ ¹ gut umgesetzt werden.			
.....			

3. Angebote, Programme, Dienstleistungen

¹ Erreichbarkeit der Büros, Seelsorger und Einrichtungen.

Verwaltungsstrukturen bündeln – Pastoral dezentral erhalten

Arbeitshilfe zur Abwägung der verschiedenen Grundmodelle und ihrer Bedeutung für die Pastoral vor Ort

In welchem der drei Rechtsmodelle lassen sich die von Ihnen herausgearbeiteten Inhalte zu diesem Punkt am besten verwirklichen?

(kein Punkt = nein, ● = wenig, ●● = gut, ●●● = sehr gut)

	A	B	C
Dieses Rechtsmodell ermöglicht es, den Menschen ein breites Spektrum differenzierter Angebote anzubieten.			
Es ist möglich, die pastoralen Angebote an den Bedürfnissen der Menschen zu orientieren.			
Eine gute Vernetzung ist möglich – sowohl innerkirchlich als auch in die Gesellschaft hinein (Stadt, Kommune, Politik, ...).			
.....			

4. Personal, Mitarbeiter, Kompetenzen

In welchem der drei Rechtsmodelle lassen sich die von Ihnen herausgearbeiteten Inhalte zu diesem Punkt am besten verwirklichen?

Dabei sind die ersten Thesen eher für die ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und die späteren Thesen eher für das hauptberufliche Personal gedacht.

(kein Punkt = nein, ● = wenig, ●● = gut, ●●● = sehr gut)

	A	B	C
Die Ehrenamtlichen in den Gremien tragen in diesem Modell im guten Sinn Verantwortung und haben entsprechenden Einfluss.			
Das Modell bietet gute Möglichkeiten zur Gewinnung und Begleitung ehrenamtlicher Kräfte und ist offen für freie Engagementfelder.			
Die Förderung der verschiedenen Fähigkeiten bei den			

Verwaltungsstrukturen bündeln – Pastoral dezentral erhalten

Arbeitshilfe zur Abwägung der verschiedenen Grundmodelle und ihrer Bedeutung für die Pastoral vor Ort

unterschiedlichen Menschen ist gut vorstellbar.			
---	--	--	--

	A	B	C
Dem hauptberuflichen Personal ist sowohl eine gute Differenzierung in seiner Tätigkeit als auch eine gute Zusammenarbeit möglich.			
Die Effektivität der Arbeit wird durch die Strukturen des Modells gefördert.			
Das Zusammenspiel zwischen Seelsorge in den Pfarreien und in der Kategorialseelsorge (z.B. Krankenhaus, Gefängnis etc.) ist gut möglich. Pastorale Orte können initiiert und gefördert werden.			
.....			

5. Strukturen, Organe

In welchem der drei Rechtsmodelle lassen sich die von Ihnen herausgearbeiteten Inhalte zu diesem Punkt am besten verwirklichen?

(kein Punkt = nein, ● = wenig, ●● = gut, ●●● = sehr gut)

	A	B	C
In diesem Modell ist eine optimale Identifikation der Gremienmitglieder mit ihren Aufgaben möglich.			
Die Strukturen sind so aufgebaut, dass die zeitlichen Ressourcen der Ehrenamtlichen berücksichtigt werden und Arbeitserleichterungen möglich sind.			
Die anfallenden Alltagsaufgaben vor Ort bleiben im Blick und können von allen Beteiligten gut wahrgenommen werden.			
Die Zuständigkeiten der hauptberuflich und ehrenamtlich Beteiligten können gut delegiert und mit einer			

Verwaltungsstrukturen bündeln – Pastoral dezentral erhalten

Arbeitshilfe zur Abwägung der verschiedenen Grundmodelle und ihrer Bedeutung für die Pastoral vor Ort

entsprechenden Bevollmächtigung ausgestattet werden.			
So viele Strukturen ² wie nötig, so wenig Strukturen wie möglich. Dieses Modell bietet ein angemessenes Verhältnis.			
Die Verbände haben ihren Ort in der Pastoral.			
Die Verantwortung des Pfarrgemeinderates lässt sich mit angemessenen zeitlichen Ressourcen wahrnehmen.			
Die Verantwortung des Kirchenvorstandes lässt sich mit angemessenen zeitlichen Ressourcen wahrnehmen.			
.....			

6. Abläufe, Prozesse, Kommunikation

In welchem der drei Rechtsmodelle lassen sich die von Ihnen herausgearbeiteten Inhalte zu diesem Punkt am besten verwirklichen?

(kein Punkt = nein, ● = wenig, ●● = gut, ●●● = sehr gut)

	A	B	C
Kommunikation zwischen Gemeindemitgliedern und Verantwortlichen (Pastoralteam und Gremien) kann gewährleistet werden.			
Ein kooperatives Miteinander von Gremien, Projekten und pastoralen Orten ist gut möglich.			
Durch überschaubare Unterstrukturen kann eine gelingende Organisation aller Abläufe ³ gewährleistet			

² zusätzliche Gremien, Arbeitsgruppen etc.

Verwaltungsstrukturen bündeln – Pastoral dezentral erhalten

Arbeitshilfe zur Abwägung der verschiedenen Grundmodelle und ihrer Bedeutung für die Pastoral vor Ort

werden.			
.....			

7. Ausstattung, Finanzen, Ressourcen

In welchem der drei Rechtsmodelle lassen sich die von Ihnen herausgearbeiteten Inhalte zu diesem Punkt am besten verwirklichen?

(kein Punkt = nein, ● = wenig, ●● = gut, ●●● = sehr gut)

	A	B	C
Die Finanz- und Immobilienverwaltung lässt sich gut gestalten.			
Das Rechtsmodell ist so angelegt, dass allen Beteiligten freie Ressourcen (Finanzen, Zeit, ...) für neue Projekte bleiben.			
Das Modell bietet kreativen Gestaltungsspielraum in finanziellen Feldern (Sponsoring, Fundraising...).			
.....			

³ z.B. Erstellung von Pfarrnachrichten, Messintention und andere Serviceleistungen des Pfarrbüros, aber auch Austausch von Informationen zwischen Gremien, Pastoralteam und Gemeindemitgliedern u.a.